

Bund, Länder und Gemeinden sehen sich derzeit mit unerwartet hohen Steuerausfällen konfrontiert. Besonders dramatisch sind die Ausfälle bei der Körperschaftsteuer. Hatten die Kapitalgesellschaften im Jahr 2000 noch 23,6 Mrd. Euro an den Fiskus überwiesen, so erhielten sie im Jahr 2001 aufgrund von Erstattungen per saldo 400 Mill. Euro zurück. Nach den Meldungen aus einigen Bundesländern scheint dieser perverse Zustand im ersten Halbjahr 2002 noch angehalten zu haben.

Als Reaktion darauf wurde in der Regierungskoalition die Idee einer Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften ventiliert. Verluste oder Erstattungen sollen nach dieser Idee nur begrenzt mit positiven Einkünften verrechnet werden können, so daß stets ein steuerpflichtiges Einkommen erhalten bleibt. Diese Idee wurde durch die Steuerreform 1999 im Einkommensteuerrecht bereits realisiert. Danach dürfen Steuerpflichtige Verluste nur noch mit Einkünften der gleichen Einkunftsart (z.B. aus Gewerbebetrieb) unbegrenzt verrechnen. Verluste aus anderen Einkunftsarten (z.B. aus Vermietung und Verpachtung) können mit positiven Einkünften nur bis 50 000/100 000 € verrechnet werden. Jenseits dieser Grenze können Verluste nur zur Hälfte mit positiven Einkünften verrechnet werden. Allerdings können nicht geltend gemachte Verluste auf spätere Perioden vorgetragen werden.

Die Mindeststeuerregelung des Einkommensteuerrechts paßt allerdings nicht auf die Körperschaftsteuer, weil es hier um Verluste und Einkünfte der gleichen Einkunftsart (Gewerbebetrieb) geht. Wollte man die Anrechnung von Verlusten auch innerhalb der gleichen Einkunftsart beschränken, geriete man nicht nur in eine verfassungswidrige Grauzone, sondern würde auch



Hans-Hagen Härtel

Diskussion um die Körperschaftsteuer

Aktivitäten unterbinden, mit denen in Zukunft steuerpflichtige Einkünfte geschaffen werden. Dürften Verlustvorträge aus früheren Perioden beispielsweise nur zu 50% mit aktuellen Gewinne verrechnet werden, so würden Steuerpflichtige mit stark schwankenden Erträgen diskriminiert, zum Beispiel Investoren, die lange Durststrecken zur Entwicklung marktreifer Produkte durchzustehen haben. Und dürften innerhalb eines Konzerns Verluste einer Tochter nur zu 50% mit Gewinnen einer anderen Tochter verrechnet werden, dann verminderte dies für Konzerne den Anreiz, notleidende Unternehmen zu übernehmen und zu sanieren.

Abgesehen davon haben die Erstattungen, die derzeit das Aufkommen mindern, eine ganz andere Qualität. Sie sind das Ergebnis des Systemwechsels, der mit der Unternehmenssteuerreform 1999 vollzogen wurde. Mit dieser Reform wurde zwar der Körperschaftsteuersatz von 40% auf 25% gesenkt, doch werden im Falle der Ausschüttung die vom Unternehmen gezahlten Steuern nicht mehr auf die Steuerschuld der Anleger angerechnet. Ausschüttungen unterliegen vielmehr zur Hälfte der Einkommensteuer. Werden einbehaltene Gewinne, auf die früher

40% oder 45% Körperschaftsteuer entrichtet worden waren, ausgeschüttet, so würden sie im Endergebnis nicht am Maßstab des früheren Anrechnungsverfahrens, sondern des neuen Systems übermäßig belastet sein. Um die Mehrbelastung alter Gewinne im Falle der Ausschüttung zu begrenzen, kann der Körperschaftsteuersatz nachträglich auf 30% (den früheren Körperschaftsteuersatz für ausgeschüttete Gewinne) gesenkt werden. Von dieser Option haben die Kapitalgesellschaften in weit höherem Maße Gebrauch gemacht, als die Steuerschätzer angenommen hatten. Die Erstattung von 10% bzw. 15% Körperschaftsteuer führt allerdings nicht zu einem Steuerausfall, weil gleichzeitig auf die Ausschüttungen Kapitalertragsteuer in Höhe von 20% zu zahlen ist, die später mit der Einkommensteuer des Empfängers verrechnet wird.

Die eigentlich interessierende Frage, inwieweit die Reform der Unternehmensbesteuerung ihr primäres Ziel erreicht hat, nämlich die Attraktivität Deutschlands im Standortwettbewerb zu verbessern, läßt sich noch nicht beantworten. Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25% soll letztlich das Steueraufkommen steigern, und zwar nicht nur durch die Stimulierung von Investitionen, sondern auch durch Einflußnahme auf die Steuerarbitrage. International operierende Konzerne versuchen, ihre Besteuerung zu optimieren, indem sie steuerbegünstigende Tatbestände in Hochsteuerländern und belastende Tatbestände in Niedrigsteuerländern entstehen lassen. Der Ausgang des internationalen Steuerwettbewerbs hängt nicht zuletzt davon ab, ob es gelingt, europaweit oder weltweit verbindliche Standards für die Bemessungsgrundlage zu vereinbaren.